



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.04.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6379 –

Frage Nummer 8

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, bei wie vielen Verkehrskontrollen in den vergangenen fünf Jahren standen die Fahrerinnen bzw. Fahrer jeweils unter Einfluss von Rauschmitteln bzw. Drogen (bitte aufschlüsseln nach Alkohol, Cannabis und weiteren Drogen), wie viele dieser Fälle lagen in 2024 vor und nach der Normierung des neuen Grenzwertes für THC von 3,5 ng/mL Blutserum und bei wie vielen dieser Verkehrskontrollen wurde im Nachgang ein Verfahren zum Entzug der Fahrerlaubnis eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Rauschmittel)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anzahl der angezeigten Fahrzeugführer unter Einfluss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln in den letzten fünf Jahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2020	2021	2022	2023	2024
Vergehen §§ 315c, 316 Strafgesetzbuch (StGB) – Alkohol	9 850	10 080	12 348	10 621	10 182
VOWen § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) – Alkohol	8 151	8 636	10 925	8 820	8 583
Vergehen §§ 315c, 316 StGB – andere berauschende Mittel	1 411	1 238	1 285	1 179	1 527
VOWen § 24a StVG – andere berauschende Mittel	11 925	12 156	12 398	11 421	14 567

Eine gesonderte Auswertung des Einflusses von Cannabis ist erst ab Einführung der Teillegalisierung von Cannabis möglich. Im Zeitraum April – Dezember 2024 wurde bei 584 Fahrzeugführern ein Vergehen und bei 8 323 Fahrzeugführern eine Verkehrsordnungswidrigkeit (VOW) unter Cannabiseinfluss festgestellt.

Bei den oben angegebenen Strafverfahren gemäß §§ 315c oder 316 StGB liegen in der Regel die Voraussetzungen für eine Entziehung der Fahrerlaubnis vor und die entsprechenden Verfahren zum Entzug der Fahrerlaubnis werden in der Regel eingeleitet. Eine abschließende Anzahl eingeleiteter Entziehungsverfahren liegt nicht vor und konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.